

Nachschlagewerk: ja

BGHZ : nein

StGB § 300; EGB §§ 1004, 823 Dd

Ein Arzt kann trotz seiner grundsätzlichen Schweigepflicht nach den Grundsätzen über die Abwägung widerstreitender Pflichten oder Interessen berechtigt sein, die Verkehrsbehörde zu benachrichtigen, wenn sein Patient mit einem Kraftwagen am Straßenverkehr teilnimmt, obwohl er wegen seiner Erkrankung nicht mehr fähig ist, ein Kraftfahrzeug zu führen, ohne sich und andere zu gefährden. Voraussetzung ist jedoch, daß der Arzt vorher den Patienten auf seinen Gesundheitszustand und auf die Gefahren aufmerksam gemacht hat, die sich beim Steuern eines Kraftwagens ergeben, es sei denn, daß ein Zureden des Arztes wegen der Art der Erkrankung oder wegen der Uncinsichtigkeit des Patienten von vornherein zwecklos ist.

EGH, Urt. v. 8. Oktober 1968 - VI ZR 168/67 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 168/67

URTEIL

Verkündet am

8. Oktober 1968

Kriegl,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

des Facharztes für Psychiatrie

Professor Dr. Helmut S [REDACTED],
B [REDACTED] ([REDACTED]), U [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

die Frau Siegwilinde A [REDACTED] geb. L [REDACTED],
B [REDACTED] ([REDACTED]), B [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED].

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 24. September 1968
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels
und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Dr. Nüzgens
und Sonnabend

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision des Beklagten wird das
Urteil des 7. Zivilsenats des Kammerge-
richts in Berlin vom 4. April 1967 aufge-
hoben.
- II. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
der 14. Zivilkammer des Landgerichts Ber-
lin vom 9. Dezember 1965 wird zurückgewie-
sen.
- III. Die Kosten der Rechtsmittelverfahren hat
die Klägerin zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin war vom 9. August bis zum 14. Ok-
tober 1954 als Privatpatientin in der psychiatrischen
und Nervenklinik der Freien Universität B (K-
W) und wurde dort von dem Beklagten
behandelt. Der Beklagte stellte bei der Aufnahme die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vorläufige Diagnose "Verdacht auf paranoid-halluzinatorische Schizophrenie" und leitete eine Megaphenkur ein. Von dem Sanatorium Dr. B. [REDACTED] in K. [REDACTED] / Z. [REDACTED], wo die Klägerin schon im Jahre 1948 behandelt worden war, zog er die Krankengeschichte bei. In ihr ist vermerkt, daß die Klägerin an einer deutlichen Schizophrenie (paranoid) leide. Nach Beendigung der Megaphenkur entließ der Beklagte die Klägerin mit einer Erhaltungsdosis von Megaphen aus der Klinik. Seine Diagnose bei der Entlassung lautete: "Restschizophrenie (paranoid-halluzinatorische Form)". Hiervon machte der Beklagte am 7. November 1955 dem Gesundheitsamt C. [REDACTED] fernmündlich Mitteilung.

Seit dem Jahre 1959 suchte die Klägerin auf Anraten ihres damaligen anwaltlichen Beistands, des Rechtsanwalts Dr. R. [REDACTED] mehrmals den Beklagten auf. Mit Schreiben vom 8. Januar 1960 bat Dr. R. [REDACTED] den Beklagten um Übersendung der Diagnose aus dem Jahre 1954, wobei er ihn gleichzeitig im Auftrage der Klägerin von der ärztlichen Schweigepflicht befreite. Der Beklagte antwortete mit Schreiben vom 11. Januar 1960, die Klägerin sei wegen einer ausgeprägten paranoiden Psychose mit systematisierten Wahn- und Verfolgungsideen bei ihm in Behandlung gewesen und leide ausweislich der ihm überlassenen Unterlagen immer noch an einer massiven wahnhaften Psychose, die eindeutig in den Bereich der Schizophrenie gehöre.

Nachdem die Klägerin am 31. März 1960 in Beglei-

tung von Dr. P. [REDACTED] zum letzten Male den Beklagten auf-
gesucht hatte, erschienen am 1. April 1960 der Amts-
arzt Dr. N. [REDACTED] und eine Sachbearbeiterin des Ge-
sundheitsamts bei der Klägerin. Sie wurden von ihr
jedoch nicht in die Wohnung gelassen. Wegen dieses
Vorfalls wandte sich Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] an das Ge-
sundheitsamt, an das Vormundschaftsgericht in C. [REDACTED]
[REDACTED] und an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht
Berlin und bat um eventuelle Gegenmaßnahmen. Ferner
leitete er dem Beklagten mit Schreiben vom 22. April
1960 Abschriften seiner Eingaben zu. Hierauf erwiderte
der Beklagte mit einem Schreiben vom 27. April 1960:

"Frau Sieglinde A. [REDACTED] leidet seit vielen
Jahren an einer schweren paranoiden Psychose
mit umfangreich systematisierten Wahnideen.
Die Erkrankung gehört in die Gruppe der Schizo-
phrenie. Ich darf noch einmal dringend darauf
aufmerksam machen, daß die Kranke außerordent-
lich gequält ist, wiederholt Selbstmordversuche
gemacht und erneut damit gedroht hat. Sie ist
durch ihre wahnhaften Erlebnisse aufs schwer-
ste bedrängt und in Verzweiflungsstimmung und
dadurch jederzeit in der Lage, sich selbst und
gegebenenfalls auch andere zu gefährden. Die
Unterbringung zur Heilbehandlung ist dringend
und unbedingt erforderlich. Meine Versuche, Frau
A. [REDACTED] zur Behandlung zu überreden bzw. zu be-
stimmen, sind - wie häufig bei derartigen Kran-
ken - fehlgeschlagen."

Eine Abschrift dieses Schreibens schickte der Beklag-
te dem Amtsarzt Dr. N. [REDACTED] zur Kenntnisnahme.

Die Staatsanwaltschaft beauftragte die Kriminal-
polizei mit den Ermittlungen. Über das Ergebnis der

Ermittlungen legte Kriminalmeister H. [REDACTED] unter dem 5. Mai 1960 einen Vermerk an, der auszugsweise lautet:

"Professor S. [REDACTED] wurde fernmündlich um Auskunft darüber geboten, warum die gesundheitsamtliche Überprüfung der Anzeigenden notwendig wurde. Es bezeichnet die Anzeigende als schwerkranke Psychopathin, die bereits in den K. [REDACTED] W. [REDACTED] in einer geschlossenen Abteilung in Behandlung war. Dieser Behandlung hatte sich die Anzeigende freiwillig unterzogen. Ihren jetzigen Zustand bezeichnet Prof. S. [REDACTED] als eine Gefahr für die Anzeigende und ihre Umwelt. Die bei der Anzeigenden bestehende Suicidgefahr läßt es nach Ansicht von Professor S. [REDACTED] gegebenenfalls als notwendig erscheinen, diese, wenn sie sich nicht freiwillig einer psychiatrischen Behandlung unterzieht, durch Gerichtsbeschluß in eine geschlossene Abteilung einweisen zu lassen.

In diesem Zusammenhang äußerte Professor S. [REDACTED], daß besondere Bedenken darüber, daß die Anzeigende ein Kraftfahrzeug besitzt und Inhaberin eines Führerscheins ist, bestehen. Dadurch, daß die Anzeigende in ihrem Zustand als Kraftfahrzeugführerin am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt, besteht nach Ansicht von Professor S. [REDACTED] eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit.

Die Staatsanwaltschaft leitete die Akten an das Kraftverkehrsamt bei dem Polizeipräsidenten in B. [REDACTED] zur Prüfung, ob bei der Klägerin die Voraussetzungen für die Entziehung des Führerscheins gegeben seien. Das Kraftverkehrsamt fragte deswegen bei dem Beklagten an. Dieser antwortete mit Schreiben vom 1. Juli 1960:

"Auf Ihre Anfrage erlaube ich mir, Ihnen höflichst mitzuteilen, daß ich ohne Einwilligung der Kranken, Frau Sieglinde A■■■■, nähere Auskünfte über ihre Erkrankung nicht machen kann.

Ich kenne die Kranke seit 1954 und versuchte noch vor wenigen Wochen, sie zu einer klinischen Kurbehandlung zu bewegen, wobei meine Bestrebungen auch von dem betreuenden Rechtsanwalt, Dr. R■■■■, unterstützt wurden. Die Bemühungen blieben infolge des Einsichtsmangels der Kranken ergebnislos.

Mit Rücksicht auf das zu wahrende höhere Rechtsgut (öffentliche Verkehrssicherheit) darf ich Ihnen mitteilen, daß der krankhafte Zustand der Frau A■■■■ die Führung eines Kraftwagens als nicht verantwortbar erscheinen läßt.

Wieweit dies nach ausgiebiger und gründlicher klinischer Behandlung möglich sein würde, könnte erst nach Beendigung der medikamentösen Behandlung beurteilt werden."

Darauf wurde der Klägerin ohne weitere Untersuchung mit Bescheid vom 14. Juli 1960 die im Jahre 1938 erworbene Fahrerlaubnis entzogen. Gleichzeitig wurde ihr mitgeteilt, daß es ihr unbenommen sei, die Bedenken gegen ihre Fahrtauglichkeit durch Beibringung eines positiven Gutachtens auszuräumen. Gegen die Entziehung des Führerscheins erhob Rechtsanwalt Dr. R■■■■ Widerspruch. Der zuständige Senator für Verkehr stellte in seinem Schreiben an Rechtsanwalt Dr. R■■■■ vom 26. August 1960 die Entscheidung über den Widerspruch zunächst zurück, wies aber auf die Bedenken hin, die der Beklagte in seinem Schreiben vom 1. Juli 1960 gegenüber dem Kraftverkehrsamt geäußert hatte und empfahl der Klägerin, sich in eine klinische Behandlung zu begeben.

Die Klägerin suchte nunmehr den Leiter des Al-pensanatoriums in E [REDACTED], Dr. med. L [REDACTED], auf und bat ihn um eine Begutachtung zur Wiedererlangung des Führerscheins. Dr. L [REDACTED] teilte dem Beklagten im Schreiben vom 17. April 1961 mit, daß es sich bei der Klägerin wohl 1948 um eine schizophrene Erkrankung mit paranoidem Einschlag und in den Jahren 1954 bis 1960 um nochmalige Schübe der gleichen Erkrankung ge-handelt habe. Auf Grund eingehender Untersuchungen sei festzustellen gewesen, daß bei der Klägerin noch erhebliche paranoide Komplexe bestünden und daß ihr die Einsicht in die Krankheit und in die Notwendig-keit der Behandlung fehle. Da aber die intellektuel-le Sphäre der Persönlichkeit bei der Klägerin noch voll erhalten und die Selbstmordgefahr nicht sehr groß sei, könne erwogen werden, der Klägerin nach ei-ner stationären Behandlung bei dem Beklagten den Füh-rerschein wiederzugeben.

Die Klägerin entschloß sich jedoch nicht, in die Klinik des Beklagten zu gehen, sondern reiste nach M [REDACTED] und suchte das St. R [REDACTED]-Hospital T [REDACTED] in Westfalen auf. Dort hielt sie sich vom 21. August bis zum 6. September 1961 auf. Am 22. September 1961 er-stattete der leitende Arzt der Klinik, Professor Dr. Dr. Hü [REDACTED], ein psychiatrisches Gutachten über die Klägerin. Er kam zu dem Ergebnis, daß kei-ne genügenden Anhaltspunkte vorlägen, um die Diagnose Schizophrenie mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu stellen. Jedoch sei eine sogenannte paranoide Reaktions-weise nicht ausgeschlossen. An der Fahrttüchtigkeit der Klägerin bestünden keine berechtigten Zweifel.

Daraufhin hob der Polizeipräsident mit Verfügung vom 27. November 1961 seinen früheren Bescheid auf und ließ der Klägerin den Führerschein wieder aushändigen. Der Beklagte gab mit einem Schreiben vom 4. Juli 1963 an die Prozeßbevollmächtigten der Klägerin zu verstehen, daß er sich über die Wiederherstellung des Gesundheitszustandes seiner früheren Patientin und ihre damit verbundene Eignung zum Führen von Kraftwagen freue. Gleichzeitig erklärte er jedoch, daß sein Schreiben vom 1. Juli 1960 seinerseits inhaltlich zu vollem Recht bestanden habe.

Im Jahre 1963 holte die Klägerin ein Gutachten des Professors Dr. Walter N. ein. Dieser bescheinigte in seinem Gutachten vom 21. September 1963, daß bei der Klägerin mit Sicherheit niemals eine psychische Erkrankung des schizophrenen Formenkreises vorgelegen, daß es sich vielmehr um eine paranoische Reaktionsweise während der kritischen Zeit gehandelt habe.

Die Klägerin hat dem Beklagten vorgeworfen, er habe fahrlässig eine falsche Diagnose gestellt, jedenfalls durch seine Äußerungen gegenüber dem Gesundheitsamt, dem Kriminalmeister H. und dem Kraftverkehrsamt schuldhaft seine ärztliche Schweigepflicht verletzt. Auf sein Verhalten sei es zurückzuführen, daß ihr der Führerschein entzogen worden sei. Dadurch sei ihr ein Schaden von 6 907,12 DM entstanden.

Im einzelnen ist das Vorbringen der Klägerin im Tatbestand des Berufungsurteils wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

Mit der Klage hat die Klägerin beantragt, den
Beklagten zu verurteilen,

1. die Behauptung zurückzunehmen, daß
 - a) sie an einer schweren paranoiden Psychose mit umfangreichen systematisierten Wahnideen leide, die zur Gruppe der Schizophrenie gehören,
 - b) zumindest im Jahre 1960/61 "der krankhafte Zustand die Führung eines Kraftwagens nicht verantwortbar erscheinen lasse (oder habe erscheinen lassen)",
2. ihr 6.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 27. November 1961 zu zahlen,
3. ihr ein Schmerzensgeld in einer vom Gericht festzusetzenden Höhe zu zahlen,
4. hilfsweise,
die Behauptung zurückzunehmen, sie befinde sich in einem krankhaften Zustand, der die Führung eines Kraftfahrzeugs nicht verantwortbar erscheinen läßt, und die Aufstellung einer solchen Behauptung in Zukunft zu unterlassen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hält seine Diagnose für richtig und ist der Ansicht, daß er mit Rücksicht auf das zu wahrende höhere Rechtsgut (öffentliche Verkehrssicherheit) berechtigt gewesen sei, die in Betracht kommenden Behörden auf die Erkrankung der Klägerin aufmerksam zu machen.

Wegen der Einzelheiten seines Vorbringens wird ebenfalls auf den Tatbestand des Berufungsurteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Kammergericht das Urteil des Landgerichts geändert und den Beklagten verurteilt

1. gegenüber dem Gesundheitsamt C [REDACTED] die Behauptung zurückzuziehen, daß die Klägerin an einer schweren paranoiden Psychose mit umfangreichen systematisierten Wahnideen leide, die zur Gruppe der Schizophrenie gehören,
2. gegenüber dem Polizeipräsidenten in B [REDACTED] - Kraftverkehrsamt - die Behauptung zurückzuziehen, der krankhafte Zustand der Klägerin habe im Jahre 1960/61 die Führung eines Kraftwagens als nicht verantwortbar erscheinen lassen,
3. an die Klägerin 8.000 DM nebst 4 % Jahreszinsen seit dem 3. Januar 1964 zu zahlen.

Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des die Klage abweisenden landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hält den Vorwurf der Klägerin, der Beklagte habe eine falsche Diagnose gestellt, nicht für berechtigt. Das ist nach dem Gutachten, das der vom Gericht zugezogene Sachverständige Professor Dr. E. [redacted]-P. [redacted] erstattet hat, rechtlich nicht zu beanstanden.

Nach den Feststellungen des Gutachters hat es sich bei der Klägerin um ein in seiner Intensität zunehmendes, aber zweifellos psychotisches Syndrom gehandelt, das zunächst als paranoid-halluzinatorisches umschrieben werden kann. Dabei haben deutliche Beeinflussungserlebnisse, von denen die Klägerin jeweils längere Zeiten hindurch völlig besetzt war, eine erhebliche Rolle gespielt. Nach der Ansicht des Sachverständigen hat der Ablauf des gesamten Krankensbildes nachträglich gezeigt, daß die Diagnose Schizophrenie nicht mit der wünschenswerten Sicherheit aufrechterhalten werden könne. Nachträglich sei mit guten Gründen anzunehmen, daß es sich um eine schizophränieforme psychotische Reaktion einer besonders konstituierten Persönlichkeit auf ungewöhnliche Lebensumstände hin gehandelt habe. Dagegen hätten zur Zeit der noch akuten psychotischen Ereignisse hinreichende Gründe bestanden, die früher mehrfach fixierte Diagnose Schizophrenie zu stellen.

Hiernach kann keine Rede davon sein, daß der Beklagte damals eine Fehldiagnose gestellt habe.

II. Das Berufungsgericht hält die Klage zum Teil für berechtigt, weil der Beklagte seine ärztliche Schweigepflicht mehrfach verletzt und damit unbefugt in das Persönlichkeitsrecht der Klägerin eingegriffen habe.

1. Zutreffend ist es davon ausgegangen, daß die Schweigepflicht, deren Verletzung durch § 300 StGB mit Strafe bedroht ist, auf dem Vertrauensverhältnis beruht, das zwischen Arzt und Patient besteht, und daß sie zu den wesentlichsten Berufspflichten des Arztes gehört. Bedenken sind aber gegen die Gründe zu erheben, aus denen das Berufungsgericht dem Beklagten zur Last legt, die Schweigepflicht verletzt zu haben.

2. Anerkannt ist, daß der Arzt das ihm anvertraute Geheimnis preisgeben darf, wenn der Patient seine Einwilligung dazu gibt oder wenn gesetzliche Bestimmungen die Offenbarung des Geheimnisses vorschreiben (z.B. das Gesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900, RGBI I S. 306). Darüber hinaus kann sich die Befugnis zur Offenbarung eines Geheimnisses aber auch aus den Grundsätzen über die Abwägung widerstreitender Pflichten oder Interessen ergeben (vgl. EGHSt 1, 366 und BGHZ 24, 72). So kann der Arzt berechtigt sein, die Schweigepflicht zu brechen, wenn das zur Wahrung eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist und der Widerstreit der rechtlich geschützten Güter nur durch die Preisgabe des einen und nicht auf andere Weise ge-

löst werden kann. In einem solchen Falle kann es gerechtfertigt sein, das Interesse an der Geheimhaltung um der höheren Interessen willen zurücktreten zu lassen (vgl. Kuhns, Das gesamte Recht der Heilberufe, Stichwort: Schweigepflicht, und Eberhard Schmidt in Ponsold, Gerichtliche Medizin, 2. Aufl. S. 30).

Solche höherwertigen Interessen stehen auf dem Spiel, wenn ein Patient mit einem Kraftwagen am Straßenverkehr teilnimmt, obwohl er wegen seiner Erkrankung nicht mehr fähig ist, ein Kraftfahrzeug zu führen, ohne sich und den öffentlichen Verkehr zu gefährden. In einem solchen Falle wird der Arzt, bevor er die Verkehrsbehörde verständigt, zunächst den Patienten auf seinen Zustand und auf die Gefahren aufmerksam machen, die sich ergeben, wenn er weiterhin sein Kraftfahrzeug steuert. Bleibt das Zureden des Arztes aber vergeblich oder ist es wegen der Uneinsichtigkeit des Patienten von vornherein zwecklos, so darf der Arzt, um eine akute Gefährdung der Allgemeinheit zu verhindern, die Verkehrsbehörde benachrichtigen (ebenso Kohlhaas, DAR 1957, 345; Ärztl. Mitt. 1957, 362 und Deutsche Medizinische Wochenschrift 1966, 41; Mittelbach DAR 1956, 565 und OLG München DAR 1956, 565; anderer Ansicht Bockelmann in Ponsold, Gerichtliche Medizin, 3. Aufl. S. 17 und Voesner NJW 1957, 692, 694).

Gewiß ist die Schweigepflicht des Arztes ernst zu nehmen. Sie dient nicht nur dem Interesse des einzelnen an seiner Geheimsphäre, sondern, wie Bockelmann

und Mittelbach (aaO) mit Recht ausführen, auch dem Schutz der Allgemeinheit; denn die Öffentlichkeit hat ebenfalls ein Interesse daran, daß das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient nicht beeinträchtigt wird und sich Kranke nicht aus Zweifel an der Verschwiegenheit des Arztes davon abhalten lassen, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Diesen beachtenswerten Bedenken stehen aber die großen Gefahren gegenüber, die dem Leben und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer drohen, wenn fahruntaugliche Personen am Straßenverkehr teilnehmen. Bei dem Umfang des heutigen Verkehrs überwiegt das Interesse daran, fahruntaugliche Personen aus dem Verkehr auszuschalten, gegenüber dem Interesse des einzelnen und der Allgemeinheit an der Geheimhaltung durch den Arzt. Will ein Arzt in einer solchen Lage nach einem sorgfältigen Abwägen des Für und Wider aus seinem Gewissen heraus dazu beitragen, daß größeres Unheil vermieden wird, so darf ihm das nicht verwehrt werden.

3. Das Berufungsgericht geht ebenfalls davon aus, daß die Verkehrssicherheit als das höhere Rechtsgut zu werten ist und daß deren Gefährdung es rechtfertigen kann, das Schweigegebot des Arztes zu durchbrechen. Es hat auch nicht verkannt, daß der Beklagte sich dieser Rechtslage bewußt war. In seinem Schreiben vom 1. Juli 1960, mit dem er die Anfrage des Kraftverkehrsamtes beantwortete, hat er zunächst ausdrücklich hervorgehoben, daß er ohne Einwilligung der Kranken keine näheren Angaben über ihre Erkrankung machen könne. Er hat dann weiter erklärt, er dürfe aber

mit Rücksicht auf das zu wahrende höhere Rechtsgut (öffentliche Verkehrssicherheit) mitteilen, daß der krankhafte Zustand der Frau A. die Führung eines Kraftwagens als nicht verantwortbar erscheinen lasse.

Gleichwohl ist das Berufungsgericht der Ansicht, daß der Beklagte seine Schweigepflicht verletzt habe. Es meint: Der Beklagte habe sich nicht auf die Mitteilung des unbedingt Notwendigen beschränkt. Er habe dem Kraftverkehrsamt auf dessen Anfrage mitteilen können, daß er die Klägerin vor sechs Jahren zum letzten Male behandelt habe, daß sie ihn in letzter Zeit zwar einige Male aufgesucht habe und er vermute, sie sei fahruntüchtig, daß er aber mit Rücksicht auf die sechs Jahre zurückliegende Behandlung eine amtsärztliche Ermittlung und Untersuchung empfehle. Bei einer solchen Mitteilung hätte der Beklagte sich innerhalb der durch die Schweigepflicht gezogenen Grenzen bewegt. Statt dessen habe er den krankhaften Zustand und die darauf beruhende Fahruntauglichkeit der Klägerin als eine feststehende Tatsache hingestellt. In so bestimmter Form habe er sich nicht äußern dürfen. Dabei sei es unerheblich, ob die Auskunft des Beklagten sachlich richtig gewesen sei. Entscheidend sei allein, daß er die Auskunft unter Verletzung der Schweigepflicht erteilt habe.

4. Dieser Beurteilung kann nicht beigetreten werden.

Das Berufungsgericht irrt, wenn es meint, dem Beklagten habe zur Beurteilung der Fahrtauglichkeit der Klägerin nur das zur Verfügung gestanden, was er bei der sechs Jahre zurückliegenden Behandlung der Klägerin über deren Erkrankung festgestellt habe. Es ist unstreitig, daß die Klägerin den Beklagten in den Jahren 1959 und 1960 mehrmals aufgesucht hat. Dann liegt es aber auf der Hand, daß sich der Beklagte als Facharzt für Psychiatrie auf Grund dieser Gespräche ein Bild davon machen konnte, ob sich der Zustand der Klägerin inzwischen gebessert hatte. Hinzu kommt, daß Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] als Rechtsbeistand der Klägerin ihm weitere Unterlagen überlassen hatte, u.a. eine von der Klägerin verfaßte Information, die auch das Berufungsgericht als recht wirr bezeichnet. Hiernach kann nicht gesagt werden, daß sich der Beklagte leichtfertig und ohne ausreichendes Material ein Urteil über die Fahrtauglichkeit der Klägerin zugetraut hätte.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Beklagte hätte eine vorsichtiger Formulierang wählen und sich darauf beschränken müssen, eine Untersuchung durch den Amtsarzt anzuregen, könnte nur gebilligt werden, wenn der Beklagte lediglich Zweifel daran gehabt hätte, ob die Klägerin wegen ihrer Erkrankung imstande sei, ein Kraftfahrzeug zu steuern. Zugunsten des Beklagten ist aber davon auszugehen, daß er von der Fahrtauglichkeit der Klägerin überzeugt war und nach dem Krankheitsbild, das sich ihm bot, auch überzeugt sein durfte. Das Berufungsgericht geht ebenfalls davon aus, daß

die Auskunft, die der Beklagte dem Kraftverkehrsamt gegeben hat, richtig, die Klägerin also damals in der Tat fahruntauglich war. Das steht im Einklang mit dem Ergänzungsgutachten, das Professor Dr. B. P. auf Veranlassung des Berufungsgerichts erstattet hat. Danach ist ein Mensch mit paranoid wahnhafter Symptomatologie unter allen Umständen fahruntauglich, und zwar ganz unabhängig von der klinischen Diagnose, also unabhängig davon, ob eine schizophrene Erkrankung oder eine charakterogene lebensgeschichtlich bedingte psychogene Psychose angenommen wird.

Durfte der Beklagte aber damals davon überzeugt sein, daß die Klägerin nicht an das Steuer eines Kraftwagens gehörte, weil sie als Kraftfahrerin eine ernste Gefahr für den Verkehr bildete, so war er berechtigt, das dem Kraftverkehrsamt auf dessen Anfrage mitzuteilen. Danach ist auch die Art und Weise, in der er das getan hat, nicht zu beanstanden. Jedenfalls kann entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht gesagt werden, daß der Beklagte durch seine Äußerung gegenüber dem Kraftverkehrsamt unbefugt seine Schweigepflicht verletzt habe.

Daraus folgt, daß die Klägerin schon aus diesem Grunde keinen Anspruch auf Zurückziehung dieser Äußerungen hat und insoweit von dem Beklagten weder Schadensersatz noch Schmerzensgeld fordern kann.

5. Der Beklagte ist auch nicht verpflichtet, die Erklärungen zurückzuziehen, die er gegenüber dem Gesundheitsamt über die Klägerin abgegeben hat.

Hier gelten die gleichen Grundsätze, die schon oben (unter 2) dargelegt wurden. Grundsätzlich ist der Arzt auch der Gesundheitsbehörde gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Beklagte war aber befugt, sich an das Gesundheitsamt zu wenden, wenn das aus Sorge für das Leben der Klägerin und möglicherweise auch anderer Personen geboten war.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte zu der telefonischen Mitteilung vom 7. November 1955 berechtigt war, ohne die Klägerin vorher noch einmal untersucht zu haben. Jedenfalls bestand im April 1960 Anlaß, das Gesundheitsamt auf die Klägerin aufmerksam zu machen. Der Beklagte hatte sich, wie schon ausgeführt wurde, inzwischen ein Bild von dem Zustand der Klägerin machen können und auch von Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] Unterlagen für die Beurteilung erhalten. Hinzu kommt, daß die Klägerin es abgelehnt hatte, sich von dem Beklagten behandeln zu lassen. In dieser Situation übersandte der Beklagte dem Amtsarzt Dr. H. [REDACTED] eine Abschrift seines Schreibens an Rechtsanwalt Dr. R. [REDACTED] vom 27. April 1960, in dem seine Sorge um das Leben der Klägerin deutlich zum Ausdruck kommt. In diesem Schreiben macht er dringend darauf aufmerksam, daß die Kranke außerordentlich gequält sei, wiederholt Selbstmordversuche gemacht und erneut damit gedroht habe. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Klägerin durch ihre wahnhaften Erlebnisse auf das schwerste bedrängt sowie in Verzweiflungsstimmung und dadurch jederzeit in der Lage sei, sich selbst und gegebenenfalls auch andere zu gefähr-

den. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß diese Sorge des Beklagten unbegründet war, zumal auch Professor Dr. B[redacted]-P[redacted] in seinem Gutachten ausdrücklich erklärt hat, daß die Schutzmaßnahmen des Beklagten damals völlig gerechtfertigt waren. Unter diesen Umständen kann die Klägerin nicht verlangen, daß der Beklagte die Erklärungen, die er dem Gesundheitsamt gegenüber abgegeben hat, zurückzieht. Schadensersatz und Schmerzensgeld hat sie wegen dieser Äußerung nicht beansprucht.

6. Zusammenfassend ergibt sich, daß die Klage in allen Punkten unbegründet ist. Daher war das zu Recht ergangene Urteil des Landgerichts wiederherzustellen.

Engels

Dr. Bode

Dr. Weber

Dr. Nüßgens

Sonnabend